

# Vereinsatzung

## § 1

### **Name - Sitz - Zweck**

1. Der Verein führt den Namen „Taekwon-Do-Verein Hwa-Rang Wesel“. Der Verein hat seinen Sitz in 46485 Wesel. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wesel einzutragen - nur e.V. - Er ist Mitglied im Stadtsporbund der Stadt Wesel.
2. Der Verein ist Mitglied der Nordrhein-Westfälischen Taekwondo Union e.V. und unterwirft sich als solches dessen Satzung sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Nordrhein-Westfälischen Taekwondo Union e.V. als Mitglied angehört, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen der Deutschen Taekwondo Union e.V.; er überträgt insofern auch seine Vereinsstrafgewalt den übergeordneten Verbänden.
3. Der Verein hat den Zweck, die Kultur und traditionelle Art des Taekwon-Do zu pflegen, zu fördern und zu sichern. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die planmäßige Pflege aller betriebenen Sportarten und aller sonstigen sportlichen und kulturellen Betätigungen als Mittel zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung und sittlichen Festigung der Sportler, vor allem der Jugendlichen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Wirtschaftliche, parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen. Bei Auflösung oder Aufhebung des

Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das übrigbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Wesel mit der Maßgabe, dieses an eine Körperschaft der Stadt, oder an eine gemeinnützige Sportorganisation im Sportbund weiterzuleiten. Voraussetzung ist jedoch, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden ist.

6. Beim Ausscheiden oder Ausschluss von Mitgliedern und bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins, erhalten die Mitglieder keinerlei Anteile am Vereinsvermögen.

## § 2

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Aktives oder passives, förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei Vorlage von Bedenken kann der Vorstand eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen und dieses dem Bewerber mitteilen.

## § 3

### **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen einer schweren Schädigung des Zwecks oder des Ansehens des Vereins,
- b) wegen einer unehrenhaften oder grob unsportlichen Handlung,
- c) wenn es sich den Anordnungen des Vereins widersetzt und dies trotz Abmahnung fortsetzt,
- d) wenn es mit Beitragszahlungen von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt.

Der Bescheid über den Ausschluss wird durch eingeschriebenen Brief mit Begründung zugestellt. Die Satzung lässt keine privaten oder zivilrechtlichen Widersprüche mit aufschiebender Wirkung zu. Der Beschluss des Vorstandes ist nicht umkehrbar.

#### § 4

#### **Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzungen oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportverkehr und Veranstaltungen des Vereins
- c) zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der vom Verein genutzten Sportstätten.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief dem Mitglied zuzustellen.

#### § 5

#### **Beiträge**

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Beitrages und die Festsetzung außerordentlicher Beiträge für besondere Zwecke werden bei jährlichen Mitgliederversammlungen festgelegt.
2. Über Stundungen oder Erlass von Beiträgen in begründeten Fällen entscheidet der Vorstand.

## § 6

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.

## § 7

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alle 2 Jahre statt und fällt möglichst auf den Gründungstag (4. Oktober) des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzu-berufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt hat.
4. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch schriftliche Mitteilung oder E-Mail an alle Mitglieder oder durch einen Aushang in den jeweiligen Aushängeschrank oder am jeweiligen „schwarzen Brett“ des Vereins. Zwischen der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliederbeiträge und außerordentlichen Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit oder gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.  
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand

9. Über Anträge, die nicht schon in den Tagesordnungen verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt und entschieden werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeit behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

10. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

## § 9

### **Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- 1. Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer

Weitere Vorstandsmitglieder wie Beisitzer und Jugendwart können bei einer Mitgliederversammlung bestimmt werden.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall, seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.

3. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.500,-- EUR (Eintausendfünfhundert Euro) sind für den Verein verbindlich, wenn die Zustimmung des gesamten Vorstandes hierzu schriftlich erteilt wird.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) die Bewilligung von Ausgaben
  - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
6. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## § 10

### **Protokollierung und Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 11

### **Jugendarbeit**

Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

## **§ 12**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Für den Fall der Auflösung sind zwei Liquidatoren zu bestellen, die die Geschäfte des Vereins gemeinsam abwickeln. Das vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes für den Zweck des § 1 Abs. 5 zu verwenden.

## **§ 13**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14**

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wesel. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wesel.

*Diese überarbeitete Vereinssatzung „Version 2“ entspricht inhaltlich der ursprünglichen Vereinssatzung. Es wurden lediglich Tippfehler korrigiert und veraltete Informationen aktualisiert.  
Wesel, 10.09.2021*